

67.20.0001
R. Stoldt



8.02.2018

☎ 6720

Bezirksverwaltung West:

über Herrn Stadtrat Peck

Peck

A-W/0003/2018

Moratorium zur Entwicklung der Ausgleichsfläche 3311 (östlich Sportpark Gievenbeck) - Antrag A-W/0003/2018 der CDU Fraktion vom 15.1.2018

Mit o.g. Antrag soll die Planung /Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, wie im Haushalt 2018 vorgesehen, vorübergehend ausgesetzt werden.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Zur grundsätzlichen Frage der Inanspruchnahme hat die Verwaltung bereits zweimal Stellung bezogen (26.9.2017, 02.01.2018) und auch in einem Termin beim FC Gievenbeck unter Beteiligung von politischen Vertretern am 16.11.2017 die rechtlichen und sachlichen Zusammenhänge erläutert.

Zusammenfassend sind folgende Entscheidungsaspekte relevant und dargelegt worden.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Bundesnaturschutzgesetz (§14 BNatSchG) verankert und hat das Ziel bzw. die Aufgabe, Eingriffe, die sich durch Veränderungen in Natur und Landschaft bzw. im ökologischen Gefüge des Naturhaushalts z.B. durch bauliche Entwicklungen ergeben, zu mindern oder auszugleichen. Durch § 1a Baugesetzbuch ist die Abwicklung der Eingriffsregelung auch für die Bauleitplanung verpflichtend. Insofern ist die Eingriffsregelung integraler Bestandteil des Verfahrens. Aus der Bilanz der Eingriffsbewertung resultierende Ausgleichsbedarfe sind daher ebenso verbindlicher Teil der Bauleitplanung.

- Der Rat hat den VBP 441 als Satzung 2001 beschlossen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen der benannten Fläche zugeordnet. Die Funktion als Ausgleichsfläche ist somit durch Satzungsbeschluss getroffen.
- Der Rat hat den Städtebaulichen Vertrag zum VBP 441 beschlossen, in dem die Flächenzuordnung erfolgte, die Umsetzung der Maßnahme durch die Stadt Münster beschlossen wurde und die Festlegung für die Zahlung der LEG zur Realisierung getroffen wurde.
- Der Rat hat den Haushalt unter Berücksichtigung der Vorberatungen durch die BV(16.11.2017) am 13.12. 2017 beschlossen. Die benannte Maßnahme ist Gegenstand des Haushaltsbeschlusses.

Die Zuordnung der Fläche erfolgte insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Entwicklung des in der Grünordnung Münster ausgewiesenen Grünzuges „Westliches Kinderbachtal“. Da einerseits große Bemühungen bestehen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Auenräume von Gewässern zu schützen und zu entwickeln sowie bedeutende Freiräume für die Stadtentwicklung unter klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten zu erhalten, entfalten Ausgleichsflächen innerhalb dieser Grünzüge eine hohe Wirksamkeit und

ermöglichen damit hohe ökologische Wertsteigerungen. Auf Grund dieser Synergien wird mit dieser Zuordnung zugleich ein „flächensparender“ Ausgleich erzielt.

Da z.Zt. in besonderem Maße der Anspruch geltend gemacht wird, Ausgleichsflächen möglichst effektiv und flächensparend zu realisieren, wäre eine Inanspruchnahme einer bereits festgelegten und dem Auen- und Freiraumschutz dienenden Ausgleichsfläche absolut kontraproduktiv.

Im Rahmen einer Abstimmung mit dem Sportamt hat dieses nun mitgeteilt, dass für die Entwicklung des vereinsgebundenen Sports in Gievenbeck hinreichende Flächen zur Verfügung stehen. Für den FC Gievenbeck sollen - ggf. in Bauabschnitten- kurzfristig die nördlichen Trainingsflächen zu qualifizierten Spielflächen mit Flutlicht entwickelt werden, so dass damit der Entwicklungsbedarf des Vereins gedeckt werden kann.

Für die Entwicklung der vereinsungebundenen Sport- und Freizeitgelegenheiten in Gievenbeck werden künftig – neben dem bereits vorhandenen Angebot im „Grünen Finger“ sowie im Bereich des Fachwerks Gievenbeck – auch im „Grünen Trichter“ innerhalb der ehem. Oxford-Kaserne umfangreiche Potentialflächen (sh. 69. FNP-Änderung sowie B-Plan-Entwurf Nr. 579) grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Unberührt davon bleibt die Verortung der Vereine mit gesamtstädtischem Bezug „Mammuts“ und „Mohawks“, hierzu sind entsprechende lärmgutachterliche Daten als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

Auf Grundlage der seitens der Sportverwaltung dargelegten Sportentwicklungspotentiale ist die Inanspruchnahme der planungsrechtlich zugewiesenen Ausgleichsfläche – unabhängig von den benannten rechtlichen und fachlichen Bindungen als Ausgleichsfläche - nicht erforderlich.

Somit ergibt sich aus den aufgeführten Zusammenhängen keine Grundlage für ein Moratorium.


Bruns